

ASTRID DEIXLER-HÜBNER, Linz

Aktuelle Probleme des Namensrechts

The law relating to the use of name was originally dominated by the patriarchal principle, so that only the name of the father was passed on. A married woman generally had to accept the name of her husband. In the seventies the patriarchal system was replaced by the principle of partnership, which also had consequences in the law of names. From now on it was possible to choose the name of the woman as common surname. First, only women were entitled to use double names; due to a decision by the Austrian Constitutional Court in 1985, this right was then formulated gender-neutral. After a historical outline of the law of names a detailed analysis of the current legal situation is provided. This article is not only focused on the law of names in connection with marriage and divorce, but also concerning registered partnerships. Furthermore, the author takes the law of names concerning children into account. Finally, proposals for reform are discussed.

I. Geschichtliche Entwicklung

In der Frühzeit hatte jeder Mensch nur einen Namen. Mit Fortschreiten der Christianisierung wurde im Laufe der Zeit ein präzisierender Begleitname beigelegt, der zunächst noch beliebig veränderbar und nicht vererbbar war. Vererbliche Familiennamen entwickelten sich in Deutschland erst im 12. Jahrhundert in den größeren Städten, da immer mehr Menschen den gleichen Vornamen trugen, und daher eine sichere Identifizierung des Einzelnen nicht möglich war. Weitere Gründe lagen in dem sich ausbreitenden Handel sowie im Ausbau der öffentlichen Verwaltung durch Einführung von Staatsbüchern, Steuerlisten und Wählerverzeichnissen. Die Beinamen resultierten zunächst aus der Herkunft, dem Beruf oder dem Stand des Betroffenen und waren mit der jeweiligen Veränderung des Bezugspunktes wechselbar. Im 13. und 14. Jahrhundert schließlich wurde der Gebrauch eines Familiennamens immer üblicher und war dann auch vererblich und übertragbar. Noch bis ins 18. – in ländlichen Bereichen sogar bis ins 19. Jahrhundert – leitete sich das Namensrecht nur von Sitten und Ge-

bräuchen ab, ohne dass dafür gesetzliche Regelungen geschaffen wurden. Erste landesgesetzliche Regelungen des Namensrechts entstanden im Laufe des 17. Jahrhunderts.¹

Übergreifend bedeutsam wurde das Namensrecht im Zusammenhang mit dem Personenstand und der Eheschließung. Bereits die Kodifikation vor dem ABGB, das Josephinische Gesetzbuch und das Westgalizische Gesetzbuch stützten sich auf den Grundsatz, dass die Frau den Namen des Mannes zu tragen hat.²

Das ABGB aus 1811 führte schließlich zu einer umfassenden Kodifizierung des Ehe- und Namensrechts. Zu dieser Zeit herrschte aber ein **strenges patriarchales System**, wonach nur der Name des Vaters weitergegeben wurde. Mit der Eheschließung erhielt die Frau den Namen des Mannes und die Rechte seines Standes. Erst mit dem **Eherechtswirkungsgesetz 1975**³ wurde das patriarchale zu Gunsten des partnerschaftlichen Prinzips ersetzt, was auch im Namensrecht

¹ GIESEN, Familienname 65.

² 63 JGS., Westgalizische Gesetzbuch 1797.

³ Vgl. EheRwG BGBl. 1975/412.

Konsequenzen hatte. Es war nun auch möglich, bei der Eheschließung den Namen der Frau anzunehmen; ein Umstand von dem freilich nur wenige Procente der Bevölkerung Gebrauch machten. Zunächst wurde nur der Frau das höchstpersönliche Recht eingeräumt, einen Doppelnamen zu führen, in dem sie ihren Geburtsnamen an den gemeinsamen Familiennamen mit Bindestrich anfügte.⁴ Erst aufgrund des VfGH-Erkenntnisses vom 5. März 1985⁵ wurde § 93 Abs. 2 ab 1. März 1986 durch das Ehenamensrechtsänderungsgesetz 1986⁶ **geschlechtsneutral formuliert**, wonach auch der Mann seinen bisherigen Familiennamen dem gemeinsamen Namen hintanstellen konnte.

II. Aktuelle Rechtslage

Durch das **Namensrechtsänderungsgesetz 1995** (NÄG)⁷ kam es zu einer weiteren tiefgreifenden Änderung des Namensrechts.

1. Ehegattenname

Allgemeines

Gemäß § 93 Abs. 1 führen die Ehegatten grundsätzlich den Familiennamen, den sie bei der **Eheschließung bestimmt haben**.

Die Rechtslage stellt sich **nunmehr folgendermaßen** dar: Mit der Eheschließung haben die Verlobten folgende Optionen:

- zum Führen eines gemeinsamen Familiennamens,
- eines gemeinsamen Familiennamens mit Bestimmung eines Doppelnamens für einen Ehegatten

- oder einer getrennten Namensführung.

Meist erfolgt die **Namensbestimmung** in der Praxis während der Verhandlung über die Eheschließung, in der vom Standesbeamten eine Niederschrift aufgenommen wird. Andere Stellen zur öffentlichen Beglaubigung der Namensbestimmungen sind auch noch die Notare (§ 53 Abs. 3 PStG i.V.m. § 79 NO), Zivilgerichte (§ 53 Abs. 3 PStG i.V.m. § 188 AußStrG) sowie jede österreichische Vertretungsbehörde im Ausland (§ 53 Abs. 2 PStG).⁸ Eine im Ausland abgegebene Namenserklärung ist dann wirksam, wenn sie den Formvorschriften des ausländischen Staates entspricht (§ 8 IPRG).⁹ Schließen **österreichische Staatsbürger im Ausland die Ehe**, so gelten gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 IPRG die inländischen Bestimmungen. Wie das deutsche Recht knüpft auch das österreichische Recht für die Bestimmung des Familiennamens einer natürlichen Person an das **Personalstatut** an (§ 13 IPRG), das sich nach der Staatsangehörigkeit bestimmt (§ 9 IPRG).

Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit ist die Staatsangehörigkeit maßgebend, zu der die **stärkste Beziehung** besteht. Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, so bestimmt sich der Name nach dem österreichischen Recht.¹⁰ Das deutsche Recht lässt in Bezug auf Ehe- und Kindesnamen im Gegensatz zu Österreich **ein hohes Maß an Rechtswahl** zu (Art. 10 Abs. 2 und 3 EG BGB). Dem Europarecht wird bereits dann Genüge getan, wenn ein Unionsbürger seinen Anspruch auf einheitliche Namensführung innerhalb der Gemeinschaft im

⁴ Kritisch: ZEYRINGER, Familienname 83; HINTERMÜLLER, Ist § 93 ABGB verfassungswidrig? 9ff.

⁵ VfGH 5. 3. 1985, G 174/84, VfSlg. 10.384 = JBl 1985, 414 = ÖStA 1985, 59 = ZfVB 1985, 551/2016.

⁶ Vgl. Ehenamensrechtsänderungsgesetz 1986 BGBl. 1986/97.

⁷ Vgl. Art. VII des BG BGBl. 1995/25.

⁸ ZEYRINGER, WEITZENBÖCK, KOUTNY, Personenstandsrecht § 53 PStG; JAB 49 BlgNR XIX. GP 7; MOTTI, Ein Jahr neues Namensrecht 332.

⁹ STABENTHEINER, § 93, Rz. 3.

¹¹ KISSICH, § 93, Rz. 9.

¹² VfGH 18. 12. 1993, G227/92, VfSlg. 13.661 = JBl 1994, 326 = ecollex 1994, 132 = ÖStA 1994, 19 = ÖJZ 1994/ 13 = EFSlg. 70.572 = ZfVB 1995/ 677/ 1208.

¹⁰ Vgl. SCHWIMANN, Internationales Privatrecht 54.

Weg der **verwaltungsrechtlichen Namensänderung** erreichen kann.¹¹

Diese Erklärungen sind – soweit nicht vor diesem abgegeben – dem zuständigen Standesamt zu übermitteln. Für Erklärungen nach §§ 93, 93a sowie 139 Abs. 2 ABGB ist die Personenstandsbehörde **zuständig**, in deren Ehebuch die Eheschließung eingetragen ist (§ 54 Abs. 2 Z. 2 bis 4 PStG).

Das am 1. Jänner 2010 in Kraft getretene Eingetragene **Partnerschaftsgesetz** (EPG)¹² lehnt sich zwar weitgehend an die **eherechtlichen Bestimmungen an**, sieht aber im Gegensatz zu diesen als **Grundregel in § 7 EPG** vor, dass die eingetragenen Partner ihren bisherigen Namen behalten. Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 7a NÄG kann aber im Verwaltungsweg die Angleichung auf den Namen des anderen Partners erreicht werden. Im Gegensatz zur Diktion „Familiennamen“ im Eherecht, spricht diese Bestimmung vom „**Nachnamen**“. Im PStG ist daher zusätzlich zum Terminus „Familiennamen“ der neue Terminus Nachname geschaffen worden (vgl. § 10 Abs. 2 und § 26 PStG).

2. Gemeinsamer Familienname

Die Ehegatten können anlässlich der Eheschließung festlegen, dass sie den Namen des Mannes oder der Frau zum gemeinsamen Ehenamen bestimmen (§ 93 Abs. 1 ABGB).

Mangels einer solchen Bestimmung oder bei einer unwirksamen Namensbestimmung – d.h. nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder Bestimmung eines unzulässigen Namens¹¹ – kommt gemäß § 93 Abs. 1 Satz 3 subsidiär, gleichsam als Überrest des patriarchalen Systems, der **Familiennamen des Mannes** zum Zug.

Die Tatsache, dass es mangels einer solchen Bestimmung **subsidiär zum Automatismus des**

Namens des Mannes gemäß § 93 Abs. 1 ABGB kommt, hat der VfGH **nicht als gleichheitswidrig** erachtet.¹² Nach Meinung des VfGH reicht offenbar die vorgefundene Rechtswirklichkeit für eine Ungleichbehandlung aus. Das verfassungsrechtliche Gebot verliere seine Funktion, für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchzusetzen, wenn sich die **Unterschiede in der Lebenswirklichkeit widerspiegeln**. Diese Meinung ist abzulehnen: Der VfGH wendet nämlich bloß einen **Zirkelschluss** an, weil das Diskriminierungsverbot des Art. 7 Abs. 1 Satz 3 B-VG gerade mit einem Argument gerechtfertigt wird, das ja denotwendig beseitigt werden soll.¹³ Ist schon diese Argumentation mehr als anzuzweifeln, so ist seit einer Änderung der Verfassung im Jahr 1998 in Art. 7 Abs. 2 B-VG ein weiteres Gegenargument dazu getreten. Diese Bestimmung enthält nämlich das Bekenntnis zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau.¹⁴

3. Bestimmung eines Doppelnamens für einen Ehegatten

a) Allgemeines

Derjenige Ehepartner, der den Namen des anderen Partners führt, hat gemäß § 93 Abs. 2 ABGB die Möglichkeit, einen **Doppelnamen** zu wählen, in dem er seinen Familiennamen mit **Bindestrich** voran oder nachstellt. Im Gegensatz zur Rechtslage von 1975 besteht einerseits nunmehr ein **Wahlrecht**, ob man den eigenen Namen nach- oder voranstellt, andererseits stellt dies nicht nur ein höchstpersönliches Recht, sondern nun auch eine **Pflicht zur Führung des Doppelnamens** dar. Dieser ist einerseits in die Personenstandsbücher einzutragen, andererseits muss er auch in öffentlichen Urkunden – wie Reisepass,

¹¹ HINTEREGGER, Anerkennung 128.

¹² Vgl. EPG, BGBl. I 2009/135.

¹³ Vgl. dazu eingehend DEIXLER-HÜBNER, MITGUTSCH, Rechtlicher Schutz 47ff.

¹⁴ Vgl. KOPETZKI, Gesetzgeberische Beschränkung 195.

Führerschein, Staatsbürgerschaftsnachweis oder diversen Zeugnissen – angeführt werden.

Diese Rechtslage besteht auch nach **deutschem Recht**, wonach der Ehegatten, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname wird, gemäß § 1355 Abs. 4 BGB das Recht hat, seinen bisherigen Familiennamen dem Ehenamen voranzustellen oder anzufügen.¹⁵ Anders in der **Schweiz**: Dort kann nur die Ehegattin gemäß § 160 Abs. 2 ZGB dem gemeinsamen Familiennamen ihren bisherigen Namen voranstellen.¹⁶

b) Doppelname aus einer früheren Ehe

Ein **Doppelname** i.S.d. § 93 Abs. 2 ABGB aus **einer früheren Ehe** kann zwar dem neuen Familiennamen voran- oder nachgestellt oder gemäß § 93 Abs. 3 ABGB weitergeführt werden, doch können die Ehegatten nur **einen der beiden Namensteile** zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen.¹⁷

Der Doppelname ist **auf die Kinder nicht übertragbar**.¹⁸ Der Gesetzgeber des Jahres 1995 wollte vermeiden, dass es dadurch bei erneuten Eheschließungen **zur Anhäufung von Namen** und dadurch zu endlosen Namensketten kommt.

c) Namensänderung im Verwaltungsweg

§ 72a PStG ermöglichte es bis zum 30. April 2007, für „Altehen“ die Wirkungen des neuen Ehenamensrechts in Anspruch zu nehmen. Gemäß den §§ 72 bis 72e a.F. PStG konnten bis 30. April 2007 durch einen einfachen Antrag beim Standesamt diese Regelungen auf den Antragsteller angewendet werden. Auch wenn die Eheschließung schon länger zurücklag, konnte der Ehegatte wieder seinen Geburtsnamen annehmen bzw. sich für einen Doppelna-

men entscheiden.¹⁹ Nun ist dafür eine **Namensänderung im Verwaltungsweg** notwendig. Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 7 NÄG kann der Antragsteller durch eine nachträgliche Namensänderung einen Doppelnamen gemäß § 93 Abs. 2 ABGB dann erhalten- bzw. einen solchen wieder ablegen-, wenn er die rechtzeitige Rechtshandlung ohne sein Verschulden bzw. bloß mit einem minderen Grad davon unterlassen hat. Derjenige Ehegatte, dessen Namen zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wird, kann allerdings nicht im Weg einer Namensänderung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 lit. b oder Z. 7 NÄG den Doppelnamen des anderen Ehegatten führen.²⁰ Nach der aktuellen Gesetzeslage ist es nämlich nicht möglich, dass beide Ehegatten einen aus beiden Nachnamen gebildeten Doppelnamen führen. Dem steht § 3 Abs. 1 Z. 4 NÄG entgegen.²¹

Die Bewilligung einer Namensänderung kommt gemäß § 3 Abs. 2 Z. 1 lit. a NÄG als 2. Fall auch dann in Betracht, wenn man den Familiennamen einer Person erhalten soll, die rechtmäßig einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen führt, von dem der Name abgeleitet werden kann. In allen anderen Fällen besteht gemäß § 3 Abs. 1 Z. 4 NÄG ein Unzulässigkeitsgrund für eine Änderung in einen Doppelnamen.²²

Eine Namensänderung ist vor allem auch dann **unzulässig**, wenn diese die **Umgehung von Rechtsvorschriften** ermöglichen würde, wenn der gewünschte Name lächerlich, anstößig, im Inland nicht gebräuchlich ist oder in bestimmten Fällen Verwechslungsgefahr mit dem Namen einer anderen Person besteht.

¹⁵ STAUDINGER, Kommentar § 1355 Rz. 58ff.

¹⁶ HAUSHERR, REUSSER, GEISER, Kommentar, § 160.

¹⁷ VwGH 3. 12. 1997, 96/01/0742, VwSlg. 14799 A/1997 = ÖJZ 1998, 146.

¹⁸ FERRARI, § 93, Rz. 6.

¹⁹ KISSICH, § 93, Rz. 25.

²⁰ Vgl. VwGH 3. 12. 1997, 96/01/0742, VwSlg. 14799 A/1997 = ÖJZ 1998, 146; ZEYRINGER, Keine Weitergabe 28.

²¹ Vgl. auch VwGH 3. 12. 1997, 96/01/0742, VwSlg. 14799 A/1997 = ÖJZ 1998, 146.

²² VwGH 23. 9. 2010, 2010/06/0064.

Namensänderungen sind grundsätzlich von Verwaltungsabgaben befreit. Dies trifft nicht zu, wenn der Antragsteller eine Namensänderung „aus sonstigen Gründen“ gemäß § 2 Z. 11 NÄG wünscht. Nur bei einem **bloßen Wunschnamen** gemäß Z. 11 sind daher Abgaben und **Gebühren zu entrichten** (§ 6 NÄG).²³

d) Doppelname für Lebensgefährten?

Für **Lebensgefährten** bestehen keine eigenen namensrechtlichen Bestimmungen. Diese können allenfalls im Weg der verwaltungsrechtlichen Namensänderungen das Führen eines gleichen Nachnamens erzielen. Unzulässig ist es aber auch in diesem Zusammenhang einen Teil eines geführten Doppelnamens zu tauschen, indem man stattdessen den Namen des Lebensgefährten als nunmehrigen Doppelnamensbestandteil führt. Wie der VwGH bereits ausgeführt hat²⁴, kann die Rechtsfolge des § 93 Abs. 2 ABGB nicht über eine verwaltungsrechtliche Namensänderung auf Lebensgefährten analog angewandt werden. Aus § 3 NÄG ergibt sich nämlich ohne Ausnahme, dass ein aus mehreren Namen zusammengesetzter Familienname nur dann zulässig ist, wenn einer der Fälle des § 3 Abs. 2 Z. 1 NÄG vorliegt:

e) Zulässigkeit von Mehrfachnamen?

Gemäß § 1355 Abs. 4 Satz 2 BGB darf ein Ehegatte, dessen Namen die Ehegatten nicht zum Namen bestimmt haben, seinen Namen dem Ehenamen als Begleitnamen nicht anfügen, wenn der Ehepartner schon aus mehreren Namen besteht. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Erkenntnis vom 5. Mai 2009²⁵ nicht als verfassungswidrig erkannt: Der durch die Norm erfolgende Eingriff in das von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Namensrecht ist **verhältnismäßig**, weil es ein gesetzgeberi-

ches Anliegen sei, Mehrfachnamen zu verhindern. Diese Einschränkung sei auch zumutbar, weil die Gesetzgeber den Ehegatten bei der Wahl der Namen eine große Variationsmöglichkeit eingeräumt haben.

In Österreich besteht keine vergleichbare Ausnahmebestimmung. Daher kann der so gebildete Doppelname auch einen aus drei oder vier Bestandteilen ergeben – wenn der bisherige Familienname und/oder der gemeinsame Familienname ein zusammengesetzter Familienname ist.²⁶ Die Annahme eines Doppelnamens i.S.d. § 93 Abs. 2 ABGB ist auch dann zulässig, wenn der gemeinsame Familienname bereits ein zusammengesetzter Name ist. In diesem Fall kommt es zur Führung eines Drei- oder sogar eines Vierfachnamens.²⁷

3. Weiterführung des bisherigen Namens

Die Ehegatten können aber auch darin übereinkommen, nach der Eheschließung den jeweils bisherigen Familiennamen beizubehalten. Das Gesetz drückt dies geschlechterdiskriminierend folgendermaßen aus: Derjenige Ehegatte, der nach § 93 Abs. 1 ABGB mangels einer Bestimmung den Familiennamen des anderen Ehegatten zu führen hätte, kann dem Standesbeamten gegenüber erklären, seinen Namen weiterzuführen. Weil dies aufgrund der Subsidiaritätsbestimmung (vgl. dazu unter Punkt 2), nur die Frau betreffen kann, muss diese eine Erklärung abgeben, will sie nicht automatisch den Namen des Mannes erhalten.

Gemäß § 93 Abs. 3 ABGB ist allerdings bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung von den Eltern **festzulegen**, welchen Familiennamen die **zukünftigen Kinder** erhalten sollen. Die Sinn-

²³ KISSICH, § 93 Rz. 20.

²⁴ VwGH 23. 9. 2010, 2010/06/0064.

²⁵ BvR 5. 5. 2009, 1 BvR 1155/03.

²⁶ STABENTHEINER, § 93, Rz. 6; KOPETZKI, Gesetzgeberische Beschränkung 195.

²⁷ Vgl. auch ZEYRINGER, Namensrechtsänderungsgesetz 15; MOTTL, Ein Jahr neues Namensrecht 323.

haftigkeit dieser Bestimmung ist anzuzweifeln, weil die Eltern unabhängig von ihren tatsächlichen oder biologischen Gegebenheiten in diesem Fall verpflichtet sind, den Kindesnamen zu bestimmen. So müssten etwa auch zwei Eheanwärter, die das Fortpflanzungsalter schon bei weitem überschritten haben – etwa zwei Siebzugjährige – einen Namen für ihre zukünftigen Kinder bestimmen. Freilich bleibt die Unterlassung einer solchen Namensbestimmung sanktionslos.²⁸

B. Kindesname

1. Eheliches Kind

a) Gemeinsamer Familienname der Eltern

Haben die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, dann erhält das Kind diesen. Zu beachten ist, dass **geschlechtsspezifisch gestaltete Familiennamen**, nach ausländischem Recht – etwa *Kurnikova* – in diesem Wortlaut übernommen werden, auch wenn diese männlichen Geschlechts sind. Geschlechtsspezifisch gestaltete Familiennamen werden **nicht umgestaltet**, sondern gehen buchstaben- und zeichengenau auf die Kinder über.²⁹

Die Namensbestimmung ist unabhängig von der Tatsache, ob die Ehe der Eltern bei Geburt des Kindes noch aufrecht ist. **Ändert** sich der **Name** des Elternteils, dessen Namen zum Familiennamen der Kinder bestimmt wurde, **zwischen Eheschließung und Geburt**, dann erhalten die Kinder den von diesem Elternteil zum Zeitpunkt ihrer Geburt getragenen Namen. Kommt es aber **nach der Geburt des Kindes zu Namensänderungen** des Elternteils, so ändert dies in der Regel nichts am Kindesnamen.

Die Namensfolge des § 139 bleibt auch dann bestehen, wenn die Ehe der Eltern für nichtig

erklärt wurde. Sie fällt allerdings weg, wenn gemäß § 156 ABGB festgestellt wird, dass der Ehemann nicht der Vater des Kindes ist bzw. gemäß § 163b ABGB ein anderer Mann als Vater festgestellt (sog Vätertauschverfahren) oder ein Anerkenntnis gemäß § 163e Abs. 2 abgegeben wird.³⁰

a) Unterschiedliche Namen der Eltern

Führen die **Eltern unterschiedliche Namen**, so haben sie bei der Eheschließung eine **Namensbestimmung** für die zukünftigen Kinder vorzunehmen. Als Kindesnamen wählbar ist nur einer der beiden aktuellen Elternnamen. Somit scheidet eine Kombination aus den Namen beider Elternteile aus.³¹ Beabsichtigt ein Verlobter, einen früheren Familiennamen für das Kind zu wählen, so muss er zunächst gemäß § 93a ABGB diesen Namen wieder annehmen. Auch ist zu beachten, dass nur ein **einheitlicher Name** für alle aus der Ehe entstammenden Kinder bestimmt werden kann.

Unterbleibt eine Namensbestimmung der künftigen Ehegatten, so erhalten die Kinder **subsidiär** wiederum den **Namen des Vaters**.

Der VfGH hat in seinem Erkenntnis vom 4. Dezember 1997³² auch in diesem Fall festgestellt, dass § 139 Abs. 3 ABGB **nicht verfassungswidrig** und der Gleichheitssatz nicht verletzt worden sei, weil es aufgrund des elterlichen Naheverhältnisses nicht unsachlich sein könne, den Familiennamen eines der beiden Elternteile als Familienname des Kindes zu wählen. Da es sich nur um eine Ersatzregelung handle, obliege es ohnehin den Eltern, einen Familiennamen für ihr Kind auszuwählen. Der Gesetzgeber sei daher nicht gehalten, eine Losentscheidung herbeizuführen.

²⁸ Vgl. JAB 6 zum NÄG; BERNAT, JESSER, Meier & Müller 54; MOTTL, Ein Jahr neues Namensrecht 321.

²⁹ STORMANN, in ZEYRINGER, § 139, Rz. 7.

³⁰ FISCHER-CZERMAK, BÖHSNER, § 139, Rz. 7.

³¹ KISSICH, § 93, Rz. 21f.

³² VfGH 4. 12. 1997, G124/96 = VfSlg. 15031.

Das **deutsche Recht** sieht eine sinnvollere Lösung vor: Gemäß § 1617 Abs. 2 BGB überträgt bei Nichteinigkeit der Eltern das Familiengericht das Bestimmungsrecht an einen der Elternteile.³³ Bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils erhält das Kind den Namen des Sorgeberechtigten, den dieser im Zeitpunkt der Geburt führt (§ 1617a).

Die Namensbestimmung kann auch dann **nicht nachgeholt** werden, wenn sie auf Grund einer Rechtsunkenntnis unterblieben ist. Haben die Verlobten eine solche Namensbestimmung **nach der Eheschließung vorgenommen**, so ist diese **verspätet** und somit eigentlich unwirksam. Eine solche Unwirksamkeit ergibt sich auch bei der Wahl eines unzulässigen Namens, bei Formmängeln und bei Geschäftsunfähigkeit eines Verlobten³⁴. Der Umstand, dass die versäumte Namenswahl nur auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, kann nämlich gemäß § 2 Abs. 1 Z. 7 NÄG nur für Ehegatten im Weg der verwaltungsbehördlichen Namensänderung saniert werden.³⁵ Auf einen Doppelname kann der Kindesname jedenfalls nicht geändert werden.

In diesem Zusammenhang hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 14. Juli 2005³⁶ aber gegen die Unterinstanzen ausgesprochen, dass ein **Kind mit Doppelstaatsbürgerschaft**, das nach österreichischem Recht bei einer solchen Säumnis den Familiennamen des Vaters zu führen hätte, eine Namensänderung aus wichtigem Grund i.S.d. § 2 Abs. Z. 11 NÄG beantragen kann, wenn es nach beiden Staatsangehörigkeiten unterschiedliche Familiennamen zu führen hätte, und mit der begehrten Namensänderung das Ziel verfolgt wird, nach den beiden Heimatrechten denselben Namen zu führen.

³³ STAUDINGER, Kommentar § 1617, Rz. 59ff.

³⁴ KISSICH, § 93, Rz. 20.

³⁵ MICHAEL, WEITZENBÖCK, LENHARD, Österreichisches Personenstandsrecht § 2 NÄG.

³⁶ VwGH 14. 7. 2005, 2005/06/0021=VwSlg. 16686 A/2005 = ÖJZ 2006, 734–735.

In diesem Fall besaß das Kind auch die Staatsbürgerschaft von Mexiko und führte wie dort üblich, einen ohne Bindestrich getrennten Doppelnamen aus dem Namen des Vaters und jenem der Mutter. Der so gebildete Name stellt dort eine Einheit dar und wird nicht als Doppelname verstanden. Es gab als wichtigen Grund an, dass die Beibehaltung des väterlichen Namens zu schweren sozialen Nachteilen führen würde, weil dies indizieren würde, dass sie die Schwester ihres eigenen Vaters wäre. Auch das Tragen des Namens der Mutter würde zur Konsequenz haben, dass sie nicht als leibliches Kind des Vaters anerkannt werde.

Auch von der **deutschen Personenstandsbehörde** wurde der von einem deutschen Kind nach **dänischem Recht** erworbene Doppelname auf Grund der Entscheidung des EuGH vom 14. Oktober 2008³⁷ anerkannt. In dieser **Vorabentscheidung** zum Namensrecht führte der EuGH aus, dass es den nationalen Rechtsordnungen zwar freistehe, einen auf den Namen von Vater und Mutter zusammengesetzten Doppelnamen für Kinder zu verbieten, doch ist bei gemeinschaftsrechtsrelevanten Sachverhalten diese Bestimmung europarechtskonform zu interpretieren. Er sah dort vor allem das in Art. 18 EGV **verbürgte Freizügigkeitsgebot** verletzt.³⁸ Die Behörden eines Mitgliedsstaats dürfen daher nicht automatisch die Anerkennung eines Namens ablehnen, den der Betreffende bereits nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedsstaats rechtmäßig erhalten habe, sofern einer Anerkennung nicht zwingende Gründe des allgemeinen Interesses entgegenstünden. Verletzt sei bloß Art. 18 Abs. 1 EGV.

Führt einer der Verlobten – in der Praxis meist die Mutter – einen **Doppelnamen aus einer früheren Ehe**, so kann sie diesen zwar gemäß 93 Abs. 3 ABGB weiterführen, jedoch nicht diesen

³⁷ EuGH vom 14. 10. 2008, C-353/06, Grunkin-Paul.

³⁸ Vgl. dazu auch HINTEREGGER, Anerkennung 128.

Doppelnamen als Kindesnamen bestimmen. Vgl. zu den namensrechtlichen Folgen in diesem Fall die Ausführungen unter Punkt 2.

2. Uneheliche Kinder

Uneheliche Kinder erhalten den **Familiennamen der Mutter**. Bis zum NÄG 1995 war dies nicht der aktuelle Name, sondern der Geburtsname der Mutter, sodass es mitunter zu verschiedenen Familiennamen zwischen Mutter und Kind kam. Zu beachten ist freilich eine **Absurdität** des österreichischen Gesetzgebers, wenn die Mutter im Zeitpunkt der Geburt einen Doppelnamen aus einer geschiedenen Ehe führt. Das Kind erhält dann nämlich unter Anwendung des § 93 Abs. 2 Satz 3 ABGB jenen Namen, der damals den Familiennamen mit ihrem früheren Ehegatten gebildet hat.³⁹

Folgendes Beispiel soll dies veranschaulichen: Die geschiedene Monika Berger-Haller, geborene Haller, erwartet ein Kind von ihrem Lebensgefährten Markus Weber. Seit ihrer Heirat mit Benno Berger, führt sie einen Doppelnamen. Das Kind erhält daher nicht den Bestandteil des Doppelnamens, der der Geburtsname der Mutter ist und auch nicht den Namen des Vaters, sondern den Namen des geschiedenen Ehemannes, also Berger, weil er gemäß § 93 Abs. 2 letzter Satz ABGB, den Familiennamen der Ehegatten gebildet hatte.⁴⁰

3. Namensänderung des Kindes im Verwaltungsweg auf den Namen eines Elternteils

Den durch **neuerliche Eheschließung** eines Elternteils geänderten Familiennamen erhalten die Kinder nicht automatisch. In diesem Fall kann eine Namensangleichung an einen Elternteil gemäß § 2 Abs. 1 Z. 8 NÄG im Verwaltungsweg erreicht werden. Gemäß § 3 Abs. 1

Z. 1 NÄG darf eine Namensänderung nur dann **nicht bewilligt werden**, wenn die Änderung des Familiennamens die **Umgehung von Rechtsvorschriften** ermöglichen würde.⁴¹ Es kann also auch im Weg der Namensangleichung kein Doppelname erreicht werden.

Einer solchen Namensänderung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 8 NÄG und Z. 9, wonach das Kind den Familiennamen zum Familiennamen des anderen Elternteils bzw. zum Familiennamen der Person wechseln soll, der die Obsorge nun zukommt, muss bei **gemeinsamer Obsorge** der andere Elternteil gemäß § 154 Abs. 2 ABGB **zustimmen**⁴². Der Elternteil, der **keine Obsorge** für das Kind hat, muss nicht zustimmen, allerdings vor einer Namensänderung **zumindest gehört** werden. Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil ist nämlich gemäß **§ 178 Abs. 1 ABGB** von wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu verständigen und kann sich dazu in angemessener Frist äußern. Für eine Namensänderung bedarf es auch keiner pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung.

Weil schon *per se* die Herstellung der Gleichheit des Familiennamens mit der Familie, in der das Kind aufwächst, in hohem Maße dem Wohl des Kindes entspricht, ist eine Namensänderung nach der Rspr. des VwGH im Einzelfall nur dann zu versagen, wenn sie dem **Wohl des Kindes abträglich** ist (§ 3 Abs. 1 Z. 6 NÄG).⁴³ Wie der Verwaltungsgerichtshof auch vor kurzem wieder ausgesprochen hat,⁴⁴ kommt es dabei weder auf ein allfälliges Motiv für den Antrag, noch auf die Zweckmäßigkeit des Zeitpunktes der Namensänderung an. Nach der Rspr. des VwGH entspricht die herzustellende Gleichheit des Familiennamens mit der Familie, in der das Kind aufwächst, in höherem Maß seinem Wohl, als die Weiterführung seines bis-

³⁹ Vgl. FERRARI, § 93, Rz. 3; ZEYRINGER, Neuregelung 76.

⁴⁰ DEIXLER-HÜBNER, Ist das österreichische Namensrecht noch zeitgemäß? 159.

⁴¹ KISSICH, § 93, Rz. 20.

⁴² FISCHER-CZERMAK, BÖHSNER, § 139 Rz. 7.

⁴³ Vgl. VwGH 27. 9. 2005, GZ 2005/06/0023.

⁴⁴ Vgl. VwGH 23. 9. 2010, 2010/06/0129 = EF-Z 2011/38.

herigen Namens. Bei der Entscheidung muss daher nicht beurteilt werden, ob eine Namensänderung dem Kindeswohl zuträglich ist. Bloße Hinweise auf die Bedeutung des Namens für eine bestimmte Familie oder auf Loyalitätskonflikte zwischen den Eltern haben daher kaum Erfolg. Ein Grund für die Versagung der Namensänderung könnte allerdings dann vorliegen, wenn eine Namensänderung zu einer emotionalen Belastung für den Minderjährigen führen würde – etwa dann, wenn er sich in hohem Maß mit dem Familiennamen des Vaters und dessen Familie identifiziert.

4. Namensänderungen sonstiger Natur

Der Kindesname ändert sich durch eine **Adoption** (§ 183 ABGB). In diesem Fall erhält das Wahlkind den Familiennamen des Annehmenden. Bei einer **Adoption durch Ehegatten** den gemeinsamen Namen der Eltern. Erfolgt eine **Einzeladoption durch eine Frau**, so erhält das Kind dann den Namen der Adoptivmutter, wenn es seinen bisherigen Namen auch von der Mutter ableitete; sonst behält es den Namen des leiblichen Vaters.⁴⁵

C. Familienname nach der Scheidung

Grundsätzlich **behalten geschiedene Ehegatten ihren Ehenamen** weiter. Bloß die **Nichtigklärung der Ehe** beseitigt auch die namensrechtlichen Folgen, weil sie *ex tunc* wirkt, so dass jeder Ehegatte wieder den vor der Eheschließung geführten Familiennamen erhält. Das NÄG 1995 hat die bis dahin geltende Regelung des § 63 EheG in das ABGB übergeführt. Die bisher in § 63 EheG enthaltene Regelung wurde geschlechtsneutral formuliert und für den Fall der Eheauflösung durch Tod erweitert. Das Scheidungsverschulden spielt nun bei § 93a keine Rolle mehr.

Die Untersagungsrechte des Mannes zur Weiterführung seines Namens und des Vormundschaftsgerichts nach §§ 64f EheG wurden mit dem NÄG 1995 ersatzlos aufgehoben.⁴⁶ Danach konnte der schuldlos geschiedene Ehegatte gemäß § 63 EheG a.F. auf Grund ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel seines geschiedenen Partners – bzw. seine Angehörige nach dessen Tod auf Grund einer schweren Verfehlung gegen den Verstorbenen (§ 65 Abs. 1 Satz 2 EheG a.F.) – die Weiterführung des Namens untersagen. Eine solche Untersagung der Namensführung kann man aber auch nun nicht durch einen Unterlassungsanspruch gemäß § 43 ABGB erreichen, wie der OGH in seiner Entscheidung vom 12. Februar 1998 ausgeführt hat.⁴⁷

Möglich ist allerdings die **Wiederannahme eines früheren Familiennamens** gemäß § 93a ABGB, wobei entweder der Geburtsname oder der Name aus einer früheren Ehe wieder angenommen werden kann, wenn daraus Nachkommenschaft hervorgegangen ist. Gemäß § 93a Satz 2 ABGB kann jeder frühere Familienname wieder angenommen werden, auch ein früher verbindlich geführter Doppelname nach § 93 Abs. 2 ABGB.⁴⁸

Die Wiederannahme erfolgt durch **formgebundene Erklärung**, die an keine Frist gebunden ist. Die Erklärung ist an die Personenstandsbehörde zu richten, in deren Ehebuch die Ehe eingetragen ist (§ 54 Abs. 2 Z. 4 PStG). Die Wiederannahme wird mit dem Zugang der Erklärung an den zuständigen Standesbeamten rechtswirksam. Diese Erklärungen nach § 93a werden vom Standesbeamten im **Ehebuch vermerkt** und auch in die **Heiratsurkunde eingetragen** (§§ 25 Abs. 2, 34 Abs. 1 Z. 3 PStG).⁴⁹

⁴⁶ KISSICH, § 93a, Rz. 1.

⁴⁷ OGH 12. 2. 1998, 2 Ob 2/98b.

⁴⁸ BECK, § 93a ABGB, Rz. 3; KISSICH, § 93a, Rz. 5; FERRARI, SCHWIMANN, § 93a, Rz. 3; MOTTL, Ein Jahr neues Namensrecht 324.

⁴⁹ KISSICH, § 93a, Rz. 3.

⁴⁵ Vgl. WEITZENBÖCK, § 183, Rz. 2.

III. Ausblick auf eine Reform

Mit einem neuen Namensrecht sollten jedenfalls **flexiblere Regelungen** geschaffen werden, die sowohl den Interessen der Betroffenen, als auch der Lebenswirklichkeit entsprechen. Dabei ist vor allem darauf zu achten, **geschlechtergleichheitskonforme Lösungen** zu erzielen. In erster Linie sollte die **Vereinbarung der Ehegatten** bzw **Eltern maßgebend** sein. Im Hinblick auf die Rechtswahl ist sowohl die Möglichkeit eines Doppelnamens für beide Ehegatten, als auch für die Kinder zu schaffen. Doppelnamen für alle stärkt nämlich nicht zuletzt auch **das Prinzip der Namensgleichheit**. Durch die Möglichkeit eines gemeinsamen Doppelnamens kann jeder Ehegatte seine Identität wahren und es wird zusätzliche eine gemeinsame Identität geschaffen. Wie nach deutscher Rechtslage sollte aber – im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage – die Bildung von Namensketten mit mehr als zwei Namensteilen vermieden werden. Will man anlässlich einer neuen Eheschließung wieder einen gemeinsamen Doppelnamen führen, so müsste ein Namensbestandteil (wohl eher derjenige des bisherigen Ehegatten) abgelegt werden. Mangels Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens behält jeder Ehegatte seinen bisherigen Namen. Dazu ist keine gesonderte Erklärung notwendig, sodass es auch keiner Subsidiaritätsregel bedarf (vgl. dazu unter Punkt 2).

Unterschiede zwischen ehelichen und unehelichen Kindern sollten meines Erachtens weitgehend beseitigt werden. Als Familienname des Kindes kann der Name eines Elternteils oder ein Doppelname bestimmt werden. Der Kindesname sollte nicht wie jetzt schon bei der Eheschließung, sondern erst bei der Geburt des Kindes festgelegt werden. Mangels einer Bestimmung durch die Eltern in angemessener Zeit, ist dann – angelehnt an die deutsche Rechtslage – das Bestimmungsrecht durch das Pflsgerichtsgericht an einen Elternteil zu übertragen.

Die familienrechtliche Namensgleichheit wird allerdings derzeit in der Praxis aufgrund der steigenden Anzahl von Scheidungen ohnehin nicht mehr durchgängig erreicht. Entscheidet sich der Gesetzgeber daher aus praktischen Erwägungen nicht für die gesetzliche Möglichkeit eines (allseitigen) Doppelnamens, so sollte das eheliche wie uneheliche Kind bei Namensverschiedenheit der Eltern – mangels gegenteiliger Bestimmung durch die Eltern – den **Namen der Mutter** erhalten. Da nämlich in der Praxis die Mutter meist die Obsorge ausübt, sollte bei **Namensverschiedenheit und Uneinigkeit der Eltern** auch eher ihr Name gewählt werden, um den verwaltungsbehördlichen Aufwand für eine nachträgliche Namensänderung zu vermeiden.

Abkürzungen:

a.F.	Alte Fassung
AußStrG	Außerstreitgesetz
BlgNR	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
EFSlg.	Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen
EF-Z	Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht
EGV	Vertrag zur Gründung der EG
EheRwG	BG über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe
EPG	Eingetragene Partnerschaftsgesetz
GG	Grundgesetz
iFamZ	Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
IPRG	Internationales Privatrechtsgesetz
JAB	Justizausschussbericht
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung
NÄG	Namensrechtsänderungsgesetz
NO	Notariatsordnung
NZ	Notariatszeitung
ÖStA	Österreichisches Standesamt
PStG	Personenstandsgesetz
Rz.	Randziffer
VfSlg.	Erkenntnisse und Beschlüsse des VfGH

VwSlg. Erkenntnisse und Beschlüsse des VwGH
 ZAK Zivilrecht aktuell
 ZfVB Zeitschrift für Verwaltung, Beilage
 Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
<http://www.rechtsgeschichte.at/beitraege/abk.pdf>

Literatur:

- Susanne BECK, § 93–93a ABGB, in: Edwin GITSCHTHALER, Johann HÖLLWERTH (Hgg.), Ehe- und Partnerschaftsrecht (Wien 2011).
- Erwin BERNAT, Helga JESSER, Meier & Müller, Meier-Müller oder Müller-Meier: Neue Grundsätze im Namensrecht, in: JAP 6 (1995/96) 54.
- Astrid DEIXLER-HÜBNER, Ist das österreichische Namensrecht noch zeitgemäß?, in: iFamZ 2 (2007) 159–162.
- Astrid DEIXLER-HÜBNER, Ingrid MITGUTSCH, Rechtlicher Schutz in Ehe und Partnerschaft (Wien 2007) 47ff.
- Susanne FERRARI, § 93a, in: Michael SCHWIMANN (Hg.), ABGB-Taschenkommentar (Wien 2010).
- Constanze FISCHER-CZERMAK, Nadya BÖHSNER, in: Andreas KLETEČKA, Martin SCHAUER (Hgg.), ABGB-ON. Kommentar zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (Wien 2010).
- Dieter GIESEN, Der Familienname aus rechtshistorischer, rechtsvergleichender und rechtspolitischer Sicht, in: FuR 4/2 (1993) 65–81.
- Heinz HAUSHERR, Ruth REUSSER, Thomas GEISER, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Zweiter Teilbd. (Bern 1999).
- Monika HINTEREGGER, Anerkennung des von einem deutschen Kind nach dänischem Recht erworbenen Doppelnamens durch die deutsche Personenstandsbehörde, in: ZAK 4 (2009) 128.
- Johann HINTERMÜLLER, Ist § 93 ABGB verfassungswidrig? Zum Stand der Diskussion über ein neues Ehenamensrecht, in: Österreichisches Standesamt 47/2 (1993) 9–11.
- Susanne KISSICH, § 93 in: Attila FENYVES, Ferdinand KERSCHNER, Andreas VONKILCH (Hgg.), ABGB, Bd. 4 (Wien 2006).
- Christian KOPETZKI, Gesetzgeberische Beschränkung auf „Ehedoppelnamen“ verfassungsgemäß, in: iFamZ 4 (2009) 195.
- Ulrike MICHAEL, Johann WEITZENBÖCK, Thomas LENHARD, Das österreichische Personenstandsrecht (Wien 1992).
- Ingrid MOTTL, Ein Jahr neues Namensrecht, in: NZ 128 (1996) 332.
- Michael SCHWIMANN (Hg.), Internationales Privatrecht (Wien 2001).
- Johannes STABENTHEINER, § 93, in: Peter RUMMEL, Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1 (Wien 2000).
- Julius von STAUDINGER, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Bd. 4 (Berlin 2007).
- Walter ZEYRINGER, Das Namensrechtsänderungsgesetz, in: ÖStA 49/2 (1995) 14–23.
- Walter ZEYRINGER, Neuregelung des Ehe- und Kindesnamensrechts, in: Österreichisches Standesamt 49/3 (1995) 76–80.
- Walter ZEYRINGER, Keine Weitergabe eines Doppelnamens nach § 93 Abs. 2 ABGB durch behördliche Namensänderung, in: Österreichisches Standesamt 52/4 (1998) 28.
- Walter ZEYRINGER, Der Familienname – Unterscheidungsmittel oder mehr?, in: Österreichisches Standesamt 44/12 (1990) 82–87.
- Walter ZEYRINGER, Johann WEITZENBÖCK, Martin KOUTNY, Personenstandsrecht, (Wien 1992).